

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/9917 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes
(Betreuungsgeldgesetz)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Caren Marks, Petra Crone, Petra Ernstberger,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/9572 –

Kita-Ausbau statt Betreuungsgeld

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Diana Golze, Agnes Alpers, Matthias W.
Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9582 –

Betreuungsgeld nicht einführen – Öffentliche Kinderbetreuung ausbauen

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Sven-Christian Kindler, Ekin
Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/9165 –

**Kein Betreuungsgeld einführen – Kinder und Familien durch den Ausbau der
Kindertagesbetreuung fördern**

A. Problem

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines Betreuungsgeldes in Höhe von zunächst 100 Euro monatlich ab dem Jahr 2013 und von 150 Euro monatlich ab dem Jahr 2014 vor. Hierdurch wird das im Jahr 2008 im Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) – verankerte Ziel um-

gesetzt, für Eltern, die ihre Kinder im Alter von einem Jahr bis drei Jahren nicht in staatlich geförderten Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, ein Betreuungsgeld zu zahlen.

Zweck des Betreuungsgeldes sei die Anerkennung und Unterstützung der Erziehungsleistung von Eltern mit Kleinkindern und die Schaffung von größeren Gestaltungsfreiräumen für die familiäre Kinderbetreuung. Das vorgesehene Gesetz verbessere die Wahlfreiheit von Vätern und Müttern durch die Schaffung größerer ökonomischer Gestaltungsfreiräume für die familiäre Kinderbetreuung. Hierdurch werde die verbliebene Lücke im Angebot staatlicher Förder- und Betreuungsangebote für Kinder bis zum dritten Lebensjahr geschlossen. Das Betreuungsgeld schließe an den durch das Elterngeld eröffneten Schonraum für Familien mit kleinen Kindern an.

Die Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern in ihren Anträgen auf den Drucksachen 17/9572, 17/9582 und 17/9165 jeweils, auf die Einführung eines Betreuungsgeldes zu verzichten und stattdessen die dafür vorgesehenen Mittel in den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung zu investieren. Die Einführung des Betreuungsgeldes sei bildungs-, integrations- und gleichstellungspolitisch verfehlt und verfassungsrechtlich problematisch. Der Gesetzgeber schaffe dadurch finanzielle Anreize, die Bildungsbeteiligung von Kindern und die Erwerbstätigkeit von Eltern zu verringern statt zu erhöhen. Eine echte Wahlfreiheit bestehe für Familien erst dann, wenn ein bedarfsdeckendes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehe.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9917 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9572 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9582 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9165 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9917.

D. Kosten

Durch die Einführung des Betreuungsgeldes wird nach dem Gesetzentwurf für den Bund für das Jahr 2013 eine Haushaltsbelastung von 300 Mio. Euro und für

das Jahr 2014 eine Haushaltsbelastung von 1,11 Mrd. Euro erwartet. Dem steht für Bund und Kommunen eine erwartete Haushaltsentlastung von 40 Mio. Euro für das Jahr 2013 und von 160 Mio. Euro für das Jahr 2014 aufgrund der Anrechnung auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gegenüber. Beim Wohngeld werden für Bund und Länder Mehrausgaben erwartet, die wegen fehlender statistischer Daten derzeit nicht quantifizierbar seien.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9917 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. § 1 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Veranlagungszeitraum“ die Wörter „vor der Geburt des Kindes“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erfüllt auch eine andere Person die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 oder des Absatzes 3 oder des Absatzes 4, entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider Personen mehr als 500 000 Euro beträgt.““

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „dem Elterngeld“ die Wörter „oder dem Betreuungsgeld“ eingefügt.“

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

aa) § 4a wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für das Kind keine Leistungen nach § 24 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt.“

bbb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Können die Eltern ihr Kind wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder des Todes der Eltern nicht betreuen, haben Berechtigte im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 einen Anspruch auf Betreuungsgeld abweichend von Absatz 1 Nummer 2, wenn für das Kind nicht mehr als 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats Leistungen nach § 24 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen werden.“

bb) In § 4c Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

cc) § 4d wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „13.“ durch die Angabe „15.“ und in Satz 3 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „22“ ersetzt.

bbb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „13.“ durch die Angabe „15.“ ersetzt.

d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

- e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „24“ durch die Angabe „22“ ersetzt.
- f) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
- g) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In dem Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld ist anzugeben, für welche Monate die jeweilige Leistung beantragt wird.““
- h) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und in den Buchstaben b und c Doppelbuchstabe bb werden jeweils die Wörter „der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechtigten Person“ gestrichen und werden jeweils nach dem Wort „Veranlagungszeitraum“ die Wörter „vor der Geburt des Kindes“ eingefügt.
- i) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und in den Absätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „angerechneten“ die Wörter „Einnahmen oder“ eingefügt.
- j) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden die Nummern 10 bis 12.
- k) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13 und wie folgt gefasst:
- ,13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes sowie zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen zum Bezug von Elterngeld und Betreuungsgeld als Bundesstatistiken durchzuführen. Die Erhebungen erfolgen zentral beim Statistischen Bundesamt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Statistik“ die Wörter „zum Bezug von Elterngeld“ eingefügt und werden die Wörter „Elterngeld beziehende Personen“ durch die Wörter „Personen, die in einem dieser Kalendermonate Elterngeld bezogen haben, für jedes den Anspruch auslösende Kind“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 werden die Wörter „zustehenden Monatsbetrags“ durch die Wörter „monatlichen Auszahlungsbetrags“ ersetzt.
- cc) In Nummer 8 werden die Wörter „Antragstellerin oder den Antragsteller“ durch die Wörter „Elterngeld beziehende Person“ ersetzt.
- dd) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Angaben nach den Nummern 2, 3 und 6 sind für jeden Lebensmonat des Kindes bezogen auf den nach § 4 Absatz 1 möglichen Zeitraum des Leistungsbezugs zu melden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Statistik zum Bezug von Betreuungsgeld erfasst vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate erstmalig zum 30. September 2013 für Personen, die in einem dieser Kalendermonate

Betreuungsgeld bezogen haben, für jedes den Anspruch auslösende Kind folgende Erhebungsmerkmale:

1. Art der Berechtigung nach § 4a,
2. Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrags,
3. Geburtstag des Kindes,
4. für die Betreuungsgeld beziehende Person:
 - a) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
 - b) Staatsangehörigkeit,
 - c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
 - d) Familienstand und unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil und
 - e) Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Die Angaben nach Nummer 2 sind für jeden Lebensmonat des Kindes bezogen auf den nach § 4d Absatz 1 möglichen Zeitraum des Leistungsbezugs zu melden.““

- l) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

,14. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist gegenüber den nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stellen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 22 Absatz 2 und 3 auskunftspflichtig. Die zuständigen Stellen nach § 12 Absatz 1 dürfen die Angaben nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, soweit sie für den Vollzug dieses Gesetzes nicht erforderlich sind, nur durch technische und organisatorische Maßnahmen getrennt von den übrigen Daten nach § 22 Absatz 2 und 3 und nur für die Übermittlung an das Statistische Bundesamt verwenden und haben diese unverzüglich nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt zu löschen.““

- m) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 15 und die Angabe „2014“ wird durch die Angabe „2015“ ersetzt.

- n) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16.

- o) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 17 und wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die vor dem 1. Januar 2013 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder wird Elterngeld unter Anwendung der Vorschriften des Ersten Abschnitts und § 9 in der bis zum 16. September 2012 geltenden Fassung gezahlt.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Statistik für das Elterngeld nach Satz 1 erfolgt nach den Vorgaben der §§ 22 und 23 in der bis zum 16. September 2012 geltenden Fassung.““

- bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Betreuungsgeld wird nicht für vor dem 1. August 2012 geborene Kinder gezahlt. Bis zum 31. Juli 2014 beträgt das Betreuungsgeld abweichend von § 4b 100 Euro pro Monat.““

2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.“;

- b) den Antrag auf Drucksache 17/9572 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 17/9582 abzulehnen,
- d) den Antrag auf Drucksache 17/9165 abzulehnen.

Berlin, den 7. November 2012

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Norbert Geis
Amtierender Vorsitzender

Dorothee Bär
Berichterstatterin

Caren Marks
Berichterstatterin

Florian Bernschneider
Berichterstatter

Diana Golze
Berichterstatterin

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dorothee Bär, Caren Marks, Florian Bernschneider, Diana Golze und Ekin Deligöz

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/9917** wurde in der 187. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Juni 2012 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung und nach § 96 GO überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 17/9572** wurde in der 187. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Juni 2012 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 17/9582** wurde in der 187. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Juni 2012 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag auf **Drucksache 17/9165** wurde in der 172. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. März 2012 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Durch den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9917 wird das im Jahr 2008 im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verankerte Ziel umgesetzt, für Eltern, die ihre Kinder im Alter von ein bis drei Jahren nicht in staatlich geförderten Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, ein Betreuungsgeld zu zahlen. Es ist die Einführung eines Betreuungsgeldes in Höhe von zunächst 100 Euro monatlich ab dem Jahr 2013 und von 150 Euro monatlich ab dem Jahr 2014 vorgesehen. Anspruch auf diese Leistung haben Eltern, die für ihr ein- oder zweijähriges Kind keine öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen. Das Betreuungsgeld wird auch gewährt, wenn eine ausgeübte Erwerbstätigkeit nicht zugunsten der Betreuung des Kindes reduziert wird. Das Betreuungsgeld schließt zeitlich und in seiner gesetzlichen Ausgestaltung an das Elterngeld an. Deshalb wer-

den die Anspruchsvoraussetzungen in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eingefügt.

Betreuungsgeld wird als vorrangige Leistung ausbezahlt und bei Arbeitslosengeld II (ALG II), Sozialhilfe und Kinderzuschlag angerechnet. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs sei dies systematisch folgerichtig, weil für ALG-II- und Sozialhilfeberechtigte der notwendige Lebensunterhalt der Familie durch die Regelbedarfe, die Übernahme der Kosten für Unterkunft und die Leistungen für Mehrbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch umfassend gesichert sei. Das den Familien gezahlte Betreuungsgeld sei als Einkommen zu berücksichtigen. Die ALG-II- und Sozialhilfeberechtigten müssten dieses zunächst für ihren Lebensunterhalt einsetzen.

Es sei die verfassungsrechtlich vorgegebene staatliche Aufgabe, Familien die Form ihres Miteinanderlebens und füreinander Sorgens bestmöglich wählen zu lassen. Die Instrumente der Familienpolitik würden konsequent auf dieses Ziel ausgerichtet. Das gelte für alle finanziellen Leistungen, die der Bund direkt oder mittelbar – über die Förderung von Infrastruktur – Eltern zuwende. Bei der Gewährung und Sicherstellung von Wahlfreiheit orientiere sich die Familienpolitik an den vorgefundenen Wünschen und Lebensentwürfen von Familien in Deutschland. Über die letzten Jahrzehnte hinweg sei die Vielfalt der Familienformen größer geworden. Heute lebten drei von vier minderjährigen Kindern bei ihren verheirateten Eltern; andere Familienformen wie zum Beispiel nichteheliche Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften, „Patchwork“-Familien und Alleinerziehende kämen hinzu und würden an Gewicht gewinnen. Gesellschaftliche Veränderungen würden auch beim Blick auf die individuelle Zeitverwendung zwischen Privat- und Berufsleben oder die innerfamiliäre Aufgabenteilung deutlich.

Eltern gestalteten die Betreuung ihrer Kinder unterschiedlich, sie nahmen beispielsweise öffentliche Kinderbetreuung in Anspruch oder organisierten die Betreuung ihrer Kinder privat. Sehr oft würden in das private Betreuungsarrangement der ersten Lebensjahre des Kindes dessen Großeltern oder andere Verwandte und Vertrauenspersonen einbezogen, zu denen das Kind eine enge Bindung habe oder aufbaue. Das Betreuungsgeld setze deshalb ein deutliches Zeichen der Anerkennung für Eltern mit Kleinkindern, die ihre vielfältigen Betreuungs- und Erziehungsaufgaben im privaten Umfeld erfüllten, indem die ökonomische Grundlage dieser Familien gestärkt und der durch das Elterngeld eröffnete Schonraum verlängert werde.

Auf die Frage nach dem richtigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot gebe es keine einheitliche Antwort für jedes Kind. Alle Optionen der externen oder familieninternen Betreuung – z. B. Tageseinrichtung, Kindertagespflege, Elterninitiative, Betreuung bei Vater oder Mutter, durch Großeltern oder Au pair – sollten sich im Interesse von Vielfalt und Wahlfreiheit idealerweise ergänzen. Deshalb sei es Aufgabe staatlicher Familienförderung, alle For-

men der Kleinkindbetreuung zu unterstützen, Barrieren abzubauen und Übergänge zu ermöglichen.

Jeder Betreuungsplatz werde mit einem erheblichen staatlichen Anteil gefördert. Selbst bei sehr hohen Beiträgen der Eltern seien Tageseinrichtungen oder Tagespflege nicht kostendeckend. Diejenigen Eltern, die die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung nicht in Anspruch nähmen, erhielten demgegenüber bislang keine Förderung. Diese verbliebene Förderlücke schließe der Bundesgesetzgeber mit der Einführung eines Betreuungsgeldes.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der SPD macht in ihrem Antrag auf Drucksache 17/9572 auf verfassungsrechtliche Bedenken zum Betreuungsgeld aufmerksam, die u. a. von der Bundesministerin der Justiz geäußert worden seien. Eine solche Regelung biete Anreize für gering verdienende Frauen, ihre Erwerbstätigkeit aufzugeben. Deshalb könne ein Konflikt mit dem Verfassungsauftrag zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern entstehen. Eine Studie über Erfahrungen mit dem Betreuungsgeld aus Finnland, Norwegen und Schweden zeige, dass das dortige Betreuungsgeld vor allem von Müttern mit geringem Einkommen, niedrigem Bildungsniveau und Migrationshintergrund bezogen werde und negative Auswirkungen auf die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt und auf den Ausbau der staatlichen Kinderbetreuungsangebote habe.

Das Betreuungsgeld werde von zahlreichen Fachverbänden, Kinder- und Jugendorganisationen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie laut Umfragen von einer großen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger abgelehnt. Im Hinblick auf die zu erwartenden hohen Kosten für das Betreuungsgeld und angesichts des hohen Investitionsbedarfs im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung in Deutschland liege es nahe, anstelle der Einführung des Betreuungsgeldes mehr in die Infrastruktur für Kleinkinder zu investieren. Dies gelte insbesondere mit Blick auf den ab dem 1. August 2013 für Kinder mit Vollendung des ersten Lebensjahres bestehenden Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Erst wenn ein bedarfsdeckendes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehe, bestehe eine echte Wahlfreiheit für die Familien.

Nach dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden,

- auf die Einführung eines Betreuungsgeldes zu verzichten und stattdessen die dafür vorgesehenen Mittel für den bedarfsgerechten Ausbau von Angeboten der frühkindlichen Bildung und Betreuung für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung zu stellen;
- dafür Sorge zu tragen, dass der Rechtsanspruch für Kinder auf Förderung nach § 24 Absatz 2 SGB VIII ab dem 1. August 2013 umgesetzt wird und zu diesem Zweck sofort einen Krippengipfel einzuberufen; auf diesem Krippengipfel seien konkrete Maßnahmen zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu verabreden, um den Rechtsanspruch zu sichern.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. weist in ihrem Antrag auf Drucksache 17/9582 auf § 16 Absatz 5 SGB VIII hin, in dem das Betreuungsgeld in der vergangenen Wahlperiode gesetzlich verankert worden sei. Hiernach sollen ab dem 1. August 2013 diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, einen Anspruch auf Betreuungsgeld haben. Werde dieses Betreuungsgeld tatsächlich eingeführt, so wäre dies insofern ein Novum, als Bürgerinnen und Bürger für die Nichtinanspruchnahme einer staatlichen Leistung eine Zahlung erhielten.

Die Einführung eines Betreuungsgeldes werde mit einer vermeintlichen Wahlfreiheit gerechtfertigt. Vielfach bestehe in Deutschland kein ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen. Ab dem 1. August 2013 würden nicht genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, um den Rechtsanspruch flächen- und bedarfsdeckend einzulösen. Mit dem Betreuungsgeld werde ein finanzieller Anreiz geschaffen, auf einen staatlich verbrieften Rechtsanspruch zu verzichten. Das individuelle Recht der Kinder auf Bildung gerate somit in Abhängigkeit von den finanziellen Belangen der Eltern. Zudem werde mit dem Betreuungsgeld ein Anreiz zur Verfestigung eines veralteten Familienbildes geschaffen, da in der Regel die Mütter und nicht die Väter die Kinder zu Hause betreuten. Die Bemühungen, eine gleiche Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben zu fördern, würden konterkariert. Wenn Familien im Hartz-IV-Bezug das Betreuungsgeld als Einkommen angerechnet werde, so würden diese wegen des bestehenden Mangels an Betreuungsplätzen doppelt benachteiligt. Darüber hinaus würden mit dem Betreuungsgeld Länder und Kommunen ermutigt, den wesentlich kostenaufwändigeren Betreuungsausbau auch in Zukunft nicht bedarfsdeckend auszugestalten.

Nach dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden,

- einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die ersatzlose Streichung des § 16 Absatz 5 SGB VIII (Einführung eines Betreuungsgeldes) beinhalte;
- die in der Haushaltsplanung veranschlagten Kosten für das Betreuungsgeld in Höhe von 400 Mio. Euro für 2013 und 1,2 Mrd. Euro ab 2014 jährlich in den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung fließen zu lassen und langfristig eine kontinuierliche Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der Kindertagesbetreuung sicherzustellen;
- ein Spitzentreffen zwischen den verantwortlichen Akteuren aus Bund, Ländern und Kommunen unter Beteiligung der wissenschaftlichen Fachwelt als Krippengipfel einzuberufen, um den tatsächlichen Stand des Betreuungsausbaus und des Ausbaubedarfes zu ermitteln sowie sofortige Maßnahmen zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu verabreden und ein regelmäßig tagendes Gremium mit dem Auftrag einzurichten, die Umsetzung des Ausbaus zu begleiten und im Bedarfsfall umgehend Handlungsoptionen zur Lösung von Problemlagen zu erarbeiten.

Zu Buchstabe d

Ausgangspunkt des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/9165 ist die Bedeutung der frühkindlichen Bildung, die der Schlüssel zu lebenslangem Lernerfolg sei. Es gehe um gleiche Chancen für alle Kinder unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem sozialen Umfeld. Studien belegten, dass von einer qualitativ hochwertigen Förderung alle Kinder, insbesondere auch diejenigen mit weniger guten Startbedingungen, profitierten. Das Betreuungsgeld biete jedoch vor allem für bildungsferne und zugleich einkommensschwache Eltern einen starken Anreiz, auf einen Kinderbetreuungsplatz zu verzichten und stattdessen die Geldleistung in Anspruch zu nehmen.

Zudem stehe das Betreuungsgeld im Widerspruch zu einer auf bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben zielende Politik für Eltern. Wissenschaftliche Untersuchungen belegten, dass durch die Einführung eines Betreuungsgeldes Mütter eher zu Hause blieben. Dies wirke sich kontraproduktiv für die Erwerbsbeteiligung der Frauen aus. Zur gleichen Einschätzung komme die Europäische Kommission, die die Pläne der Bundesregierung kritisiere. Ein Gesetz, das dem Ziel der tatsächlichen Gleichberechtigung zuwiderlaufe, sei wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig. Zu diesem Ergebnis kämen auch zwei unabhängige juristische Gutachten. Zudem lasse das geplante Betreuungsgeld durch die lange Auszeit die Potenziale vieler vornehmlich gut ausgebildeter Eltern ungenutzt. Dies stehe im Widerspruch zu der Zielvorgabe der Bundesregierung, dass die Erwerbsbeteiligung von Frauen erhöht werden müsse. Je nach Ausgestaltung der Leistung seien mit dem Betreuungsgeld Kosten zwischen 1,4 und 2 Mrd. Euro jährlich verbunden.

Nach dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, das Betreuungsgeld nicht einzuführen und stattdessen die hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel in den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung zu investieren.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss**, **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** haben jeweils in ihren Sitzungen am 7. November 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9917 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner Sitzung am 7. November 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9917 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** haben jeweils in ihren Sitzungen am 7. November 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9917 in geänderter Fassung empfohlen. Sie haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen

der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben jeweils in ihren Sitzungen am 7. November 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9917 in geänderter Fassung empfohlen. Sie haben jeweils mit dem selben Stimmenverhältnis die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** und der **Haushaltsausschuss** haben jeweils in ihren Sitzungen am 7. November 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9572 empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Innenausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben jeweils in ihren Sitzungen am 7. November 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9582 empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9917 in geänderter Fassung.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9572.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9582.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9165.

2. Inhalt der Ausschussberatung

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu den Vorlagen in seiner 72. Sitzung am 29. Juni 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 14. September 2012 von 13 Uhr bis 16 Uhr beschlossen. Zur Vorbereitung auf diese Anhörung (74. Sitzung) hat er den Sachverständigen folgenden Fragenkatalog übermittelt:

„Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung zum Thema „Einführung eines Betreuungsgeldes“

1. Verstößt die Einführung des im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Betreuungsgeldes gegen verfassungsrechtliche Vorgaben? Gegebenenfalls gegen welche Vorgaben und inwiefern?
2. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des Haushaltsfreibetrages ausgeführt: „Neben der Pflicht, die von den Eltern im Dienst des Kindeswohls getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und daran keine benachteiligenden Rechtsfolgen zu knüpfen, ergibt sich aus der Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 1 GG auch die Aufgabe des Staates, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern. ... Der Staat hat dementsprechend dafür Sorge zu tragen, dass es Eltern gleichermaßen möglich ist, teilweise und zeitweise auf die eigene Erwerbsarbeit zugunsten der persönlichen Betreuung ihrer Kinder zu verzichten, wie auch Familien-tätigkeit und Erwerbsarbeit miteinander zu vereinbaren.“ (BVerfGE 99, 216, 231) Wie beurteilen Sie aus verfassungsrechtlicher Sicht im Lichte dieses aus Art. 6 GG abgeleiteten Förderungsauftrages die Einführung einer Geldleistung, die es Eltern leichter macht, sich über den Elterngeldzeitraum hinaus persönlich der Kinderbetreuung zu widmen?
3. Wie bewerten Sie es, dass der Gesetzentwurf die Gewährung eines Betreuungsgeldes für diejenigen Eltern vorsieht, die für ihr Kind auf die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege verzichten?
4. Wie bewerten Sie die Zielsetzung des Gesetzgebers, entwicklungsfördernde Angebote wie Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen finanziell zu fördern, auszubauen und weiter zu qualifizieren (z. B. Kinderschutz) und nun mit dem Betreuungsgeld einen Anreiz zu schaffen, auf solche öffentlich geförderten Angebote zu verzichten?
5. Welche Kinder aus welchen sozialen Milieus werden durch die Einführung eines Betreuungsgeldes aus den Systemen der kindlichen Frühförderung ferngehalten und mit welchen Auswirkungen auf den Lebensverlauf dieser Kinder – unter Berücksichtigung ihrer sozialen Herkunft – ist zu rechnen bzgl. Schulverlauf, Ausbildung/Studium und Einstieg in das Erwerbsleben? Sind hierbei besondere Tendenzen für Kinder von Alleinerziehenden zu erwarten?
6. Sehen Sie mit Blick auf das Kindeswohl und die Ergebnisse der Bindungs- und Bildungsforschung eine Notwendigkeit, die Frage der Fremdbetreuung von Kindern unter drei Jahren in ihren Voraussetzungen und Anforderungen anders zu beurteilen als bei Kindern über drei Jahren? Welche Unterschiede gibt es, welche sind besonders bedeutsam und welche Schlussfolgerungen sollten daraus gezogen werden?
7. Werden Kindern Bildungschancen vorenthalten, wenn sie nicht mit 12 Monaten in die Krippe gegeben werden?
8. Welche negativen Effekte erwarten Sie infolge der Einführung des Betreuungsgeldes?
9. Sind aus Ihrer Sicht flächendeckend und bedarfsgerecht ausreichend Kinderbetreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren vorhanden und kann dementsprechend überhaupt von einer „Wahlfreiheit“ ausgegangen werden? Wie beurteilen Sie unter dieser Prämisse die noch immer weit verbreitete mehrstündige Mittagspause in zahlreichen Betreuungseinrichtungen insbesondere in den westlichen Bundesländern und Betreuungszeiten, die in jederlei Hinsicht einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf entgegenstehen, und welche Auswirkungen erwarten Sie für Alleinerziehende?
10. Welche Erwartungen haben Sie hinsichtlich der Erwerbsbeteiligung von Müttern und Vätern infolge der Einführung eines Betreuungsgeldes für das zweite und dritte Lebensjahr eines Kindes?
11. Wie schätzen Sie – auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Elterngeld – die finanzielle Entwicklung des Betreuungsgeldes ein?
12. Wie bewerten Sie die Annahmen im Gesetzentwurf zur Kostenentwicklung ab 2014?
13. Halten Sie ein Gutscheinmodell für eine sinnvolle Ergänzung des Gesetzentwurfs um zu gewährleisten, dass das Betreuungsgeld zum Wohle der Kinder eingesetzt wird?
14. Wie bewerten Sie § 10 BEEG-E, wonach das Betreuungsgeld auf die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), dem SGB XII (Sozialhilfe) und dem § 6a BKGG (Kinderzuschlag) in vollem Umfang als Einkommen angerechnet werden soll?
15. Welche sozialpolitischen, familienpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Folgen ergeben sich aus Ihrer Sicht durch die geplante Anrechnung des Betreuungsgeldes auf die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), dem SGB XII (Sozialhilfe) und dem § 6a BKGG (Kinderzuschlag), auch unter der Berücksichtigung, dass die vorgelagerte Leistung Elterngeld ebenfalls in voller Höhe angerechnet wird, und was bedeutet dies für die Kinder der betroffenen Familien auch unter den Gesichtspunkten der materiellen Armut?‘

In der Anhörung am 14. September 2012 wurden folgende Sachverständige gehört: Dr. Holger Bonin (Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH, Mannheim), Dr. Rainer Böhm (Leitender Arzt Sozialpädiatrisches Zentrum Bielefeld), Birgit Kelle (Vorsitzende des Vereins „Frau 2000plus e.V.“, Kempen), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht), Franziska Pabst (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. Berlin), Prof. Dr. Axel Plünnecke (Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.), Prof. Dr. Ute Sacksofsky (Goethe-Universität Frankfurt am Main, Institut für Öffentliches Recht), Prof. Dr. Johannes Schroeter (Landesvorsitzender des Familienbundes der Katholiken Landesverband Bayern, München), Prof. Dr. Susanne Viernickel (Alice Salomon Hochschule Berlin), Prof. Dr. Joachim Wieland (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht) und – als Vertre-

ter der kommunalen Spitzenverbände – Jörg Freese (Beigeordneter für Jugend, Schule, Kultur und Gesundheit des Deutschen Landkreistages, Berlin).

Wegen der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 14. September 2012 verwiesen.

Eine öffentliche Anhörung zum Betreuungsgeld hatte der Ausschuss bereits in seiner 44. Sitzung am 4. Juli 2011 im Rahmen der Beratung eines Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/1579) und eines Antrags der Fraktion der SPD (Drucksache 17/6088) durchgeführt. Hierzu wird auf die Beschlussempfehlung und den Bericht auf Drucksache 17/8201 sowie auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 4. Juli 2011 verwiesen.

Der Ausschuss hat den vorliegenden Gesetzentwurf und die drei Anträge sodann in seiner 79. Sitzung am 7. November 2012 abschließend beraten.

Hierzu lagen ihm auch Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT zu vier Petitionen vor. In einer Petition wird gefordert, das Kinder- und Betreuungsgeld zu streichen und durch eine Förderung in Form von höheren Steuerfreibeträgen und niedrigeren Einkommensteuersätzen pro Kind zu ersetzen. Eine weitere Petition enthält die Forderung, von der Einführung eines Betreuungsgeldes abzusehen. Stattdessen solle sich der Bund stärker an der Finanzierung einer flächendeckenden Ganztagsbetreuung für Kinder in kommunaler und privater Trägerschaft beteiligen. Darüber hinaus befürchtet ein Petent, dass aufgrund der Zahlung des Betreuungsgeldes den Kindern das Recht auf Bildung vorenthalten werde. Schließlich wird in einer öffentlichen Petition mit 281 Mitzeichnerinnen und -zeichnern im Internet gefordert, dass bei Müttern oder Vätern, die sich dazu entschlossen, ihr Kind die ersten drei Lebensjahre zu Hause in Vollzeit zu erziehen, anstelle der Zahlung eines Betreuungsgeldes die Erziehungszeiten der Kinder bei der Rentenberechnung stärker zu berücksichtigen.

Die Fraktion DIE LINKE. hat folgenden Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9917 eingebracht:

Artikel 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

1. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 8 Buchstabe a
2. Danach wird folgender Buchstabe 8b neu eingefügt:

„§ 10 Absatz 5 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) wird ersatzlos gestrichen.“

Begründung:

§ 10 Absatz 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) regelt die Anrechnung des Elterngeldes und auch des Betreuungsgeldes auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Eine Anrechnung darf nicht erfolgen, da die Erziehungsleistungen der Eltern unabhängig von der Einkommenssituation zu würdigen ist und einkommensarme Familien nicht für ihre Einkommensarmut bestraft werden dürfen. Dies ist auch ein wirkungsvollerer Ansatz, um Kinderarmut vorzubeugen und Stigmatisierung von einkommensarmen Familien vorzubeugen.

Mit dem Streichen von § 10 Absatz 5 BEEG wird auch sichergestellt, dass der Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Grundgesetz nicht verletzt wird.

Dieser Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung (Buchstabe a) ersichtlich ist. Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Im Rahmen dieser Beratung führte die **Fraktion der CDU/CSU** aus, der Entwurf zum Betreuungsgeldgesetz sei nunmehr über Jahre und viel mehr als andere Gesetzentwürfe diskutiert worden. Zu den wichtigsten Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf gehöre die Klarstellung, dass nur der Besuch von Einrichtungen, die der Erfüllung des Rechtsanspruchs dienen, also Krippen und Tagespflegeplätze zum Verlust des Betreuungsgeldes führten. Dies sei beispielsweise beim Besuch von Eltern-Kind-Gruppen nicht der Fall. Außerdem gebe es eine Härtefallregelung, wonach bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern der Bezug von Betreuungsgeld auch dann möglich sei, wenn das Kind nicht mehr als 20 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt einen Betreuungsplatz habe. Die Zahl der Wochenstunden sei somit von 10 auf 20 verdoppelt worden.

Um einen gleichzeitigen Bezug von Elterngeld und Betreuungsgeld für alle Berechtigten zu vermeiden, könne das Betreuungsgeld nunmehr grundsätzlich erst ab dem 15. Lebensmonat des Kindes für 22 Monate bezogen werden, so dass man letztendlich zu einer Bezugszeit von insgesamt 36 Monaten komme. Wenn allerdings die Eltern das Elterngeld parallel bezögen, könne nunmehr bereits ab dem achten Lebensmonat des Kindes Betreuungsgeld bezogen werden, damit keine Lücke im Bezug von Eltern- und Betreuungsgeld entstehe. Bezugsberechtigt seien nunmehr diejenigen, deren Kind nach dem 31. Juli 2012 geboren sei. Gleichzeitig werde das Inkrafttreten des Anspruchs auf Betreuungsgeld auf den 1. August 2013 verschoben, womit es dann gleichzeitig mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gezahlt werde. Im ersten Jahr nach der Einführung werde es nur an die Kinder gezahlt, die sich im zweiten Lebensjahr befänden. Bis zum 31. Juli 2014 betrage die Höhe des Betreuungsgeldes monatlich 100 Euro und ab dem 1. August 2014 monatlich 150 Euro.

Weitere Änderungen seien im Entwurf eines Betreuungsgeldergänzungsgesetzes enthalten, dessen erste Lesung im Plenum für den 9. November 2012 vorgesehen sei. Anstelle der Barauszahlung würden darin Zusatzoptionen zu einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge und zum Bildungssparen geregelt, wobei für beide Varianten ein Bonus in Höhe von 15 Euro in Anspruch genommen werden könne, der jeweils auch für SGB-II-Bezieherinnen und -Bezieher gelte.

Die **Fraktion der SPD** bezeichnete den vorgelegten Gesetzentwurf als „unsinnig“. Auch die vorgesehenen Änderungen führten nicht zu einer anderen Einschätzung. Es sei

ein Signal, dass die Koalition bildungs- und gleichstellungspolitisch versagt habe. Zudem seien zahlreiche Anläufe notwendig gewesen, um das Gesetz auf den Weg zu bringen. 23 Abgeordnete aus den Reihen der CDU/CSU-Fraktion hätten sich ebenso wie die derzeitige Bundesministerin für Arbeit- und Soziales gegen das Betreuungsgeld positioniert und hätten mittlerweile offenbar ihre Meinung geändert. Auch die meisten Kolleginnen und Kollegen der FDP-Fraktion seien gegen das Betreuungsgeld.

Beim Betreuungsgeld handele es sich um eine Fernhalteprämie, weil es Kinder – insbesondere Kinder mit Migrationshintergrund – von mehr Bildung und von mehr Chancen fernhalte und weil es Frauen tendenziell von einer frühen Arbeitsaufnahme, von einer eigenständigen Erwerbssicherung und damit auch von einer eigenständigen Alterssicherung fernhalte. Krippen seien nicht nur Betreuungs-, sondern auch Bildungs- und Erziehungseinrichtungen. Die Wirtschafts- und Sozialverbände, die Arbeitgeber und die Gewerkschaften, fast alle Familienverbände sowie viele Wissenschaftler, Kommunalpolitiker quer durch die verschiedenen politischen Lager hätten aus fachlicher Sicht immer klar gegen das Betreuungsgeld argumentiert. Dies gelte auch für die fachlich gut ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher.

Das Betreuungsgeld stelle sich als Wahlgeschenk für die CSU für die Landtagswahl in Bayern und zugleich als politischer „Kuhhandel“ – Betreuungsgeld gegen Abschaffung der Praxisgebühr – dar, auf den man sich beim Koalitionsgipfel eingelassen habe. Es sei davon auszugehen, dass die vorgesehenen Zusatzoptionen – Bildungsgutscheine und private Zusatzversorgung – der Zustimmung des Bundesrates bedürften mit der Folge, dass die Koalition ihre Pläne insoweit voraussichtlich nicht verwirklichen könne. Für die Schlussabstimmung im Plenum über das Betreuungsgeld sei zu hoffen, dass sich Abgeordnete aus den Reihen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP nicht an den Fraktionszwang gebunden fühlten. Die Fraktion der SPD werde alle drei Anträge der Oppositionsfraktionen mittragen.

In Bezug auf die Äußerungen der Fraktion der FDP stelle die Fraktion der SPD klar, dass die Fraktion der SPD bereits in der vergangenen Legislaturperiode das Betreuungsgeld als falsch abgelehnt habe. In den Verhandlungen zum Ausbau der Kinderbetreuung habe die CSU damals plötzlich das Betreuungsgeld ins Spiel gebracht und die Aufnahme einer – völlig unverbindlichen – Formulierung ins Kinderförderungsgesetz zur Bedingung für ihre Zustimmung gemacht. Andernfalls hätte sie den Kitausbau scheitern lassen. Die damalige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Ursula von der Leyen, selbst erklärte Betreuungsgeldgegnerin, sei nicht fähig gewesen, das zu verhindern. Des Weiteren stelle die Fraktion der SPD klar, dass die SPD in Thüringen dem von der CDU eingeführten Landeserziehungsgeld seit langem ablehnend gegenüberstehe. Mit Verantwortung der Regierungsübernahme habe die SPD in der dortigen großen Koalition eine Veränderung des Gesetzes erwirkt und trete weiter für die Abschaffung der Leistung ein.

Die **Fraktion der FDP** wies die Kritik der SPD-Fraktion mit dem Hinweis zurück, diese habe im Jahr 2008 der gesetzlichen Verankerung des Betreuungsgeldes im SGB VIII zugestimmt und der damalige Kanzlerkandidat der SPD

habe in diesem Zusammenhang von einem „vernünftigen Kompromiss“ gesprochen. Auch in Thüringen, wo die SPD Regierungsverantwortung trage, gebe es ein Betreuungsgeld und sie habe nicht dafür gesorgt, dass es wieder abgeschafft werde. Dies zeige, dass offenbar auch die SPD bereit sei, Kompromisse einzugehen.

Die FDP-Fraktion habe klare Bedingungen an die Einführung des Betreuungsgeldes geknüpft. Sie habe gefordert, dass es keinen Doppelbezug von Betreuungsgeld und Elterngeld geben dürfe. Es dürfe auch nicht eine weitere Leistung „auf Pump“ werden. Als Koalition habe man festgehalten, dass im Jahr 2014 ein ausgeglichener Haushalt vorzulegen sei. Schließlich habe sich die FDP-Fraktion für eine Bildungskomponente im Betreuungsgeld ausgesprochen, auf die sich die Koalition nunmehr geeinigt habe. Unter diesen Voraussetzungen könne die FDP-Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE** wies darauf hin, dass man bereits zwei Anhörungen zum Betreuungsgeld durchgeführt habe. Außer den von der CDU/CSU-Fraktion benannten Sachverständigen hätten sich alle anderen aus unterschiedlichen Gründen gegen das Betreuungsgeld ausgesprochen. Der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände habe auf den großen bürokratischen Aufwand für die Kommunen aufmerksam gemacht. Diesen stünden die notwendigen Mittel zum Vollzug nicht zur Verfügung. Sogar die Arbeitgeberverbände und die Katholische Kirche hätten sich gegen das Betreuungsgeld ausgesprochen. Hinzu kämen zahlreiche Frauenverbände, Gewerkschaften, Sozialverbände und andere Interessengruppen.

Es solle nunmehr ein Gesetz beschlossen werden, von dem man wisse, dass es gleich wieder geändert werde. Das geplante Betreuungsgeldergänzungsgesetz habe nämlich Änderungscharakter. Die darin enthaltenen Regelungen hätten durchaus in Form von weiteren Änderungsanträgen zum vorliegenden Entwurf des Betreuungsgeldgesetzes eingebracht werden können, zumal die vorgesehenen Änderungen bereits in Textform vorlägen. Von der SPD sei bereits angekündigt worden, das Gesetz im Falle eines Regierungswechsels wieder aufzuheben. Zudem bestünden erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes und es werde aller Voraussicht nach durch das Bundesverfassungsgericht geprüft. Umfragen zeigten, dass das Betreuungsgeld von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werde.

Die Klarstellung im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP, dass Betreuungsgeld trotz des Besuches von Eltern-Kind-Gruppen bezogen werden könne, sei grundsätzlich zu begrüßen. Problematisch sei, dass nunmehr Betreuungsgeld grundsätzlich erst ab dem 15. Lebensmonat bezogen werden könne, da eine Lücke zwischen dem Bezug von Elterngeld und Betreuungsgeld entstehen könne.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE ziele darauf ab, dass das Betreuungsgeld nicht auf Leistungen nach dem SGB II angerechnet werde. Hier gehe es um eine Gleichbehandlung der Eltern. Die Anerkennung der Erziehungsleistung müsse unabhängig vom Einkommen der Eltern erfolgen. Den Anträgen der drei Oppositionsfraktionen werde man zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte das geplante Gesetz als bürokratisch. Die Umsetzung stelle sich

für die Behörden als sehr schwierig dar, da geprüft werden müsse, wer die öffentliche Infrastruktur nutze und wer sie nicht nutze. Die Kommunen gingen davon aus, dass sie zusätzliches Personal für den Gesetzesvollzug benötigten.

Wenn das Betreuungsgeld aus der Sicht der CSU sinnvoll sei, so sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Betreuungsgeld in Bayern noch nicht nach dem Vorbild des Freistaats Thüringen eingeführt worden sei. Aus den Erfahrungen mit dem Betreuungsgeld in Thüringen wisse man, dass es dazu führe, dass dort die Ein- und Zweijährigen und auch die Älteren zunehmend zu Hause blieben. Vielfach handele es sich hier um Kinder, die Sprachförderung und Schulvorbereitung besonders benötigten. Diese Kinder würden von ihren eigenen Entwicklungschancen abgehalten. Auch geschlechterpolitisch treffe die Koalition mit dem Betreuungsgeld eine fatale Entscheidung. Es dürfe nicht auf Instrumente gesetzt werden, die Frauen von der Erwerbstätigkeit abhielten. Bemerkenswert sei, dass sich sowohl die FDP-Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Cornelia Pieper, als auch die Jungen Liberalen (Julis) ausdrücklich gegen das Betreuungsgeld ausgesprochen hätten. Die Julis hätten sogar angekündigt, das Betreuungsgeld zu Beginn der nächsten Wahlperiode wieder abschaffen zu wollen, sofern die FDP wieder in der Regierung sei. In diesem Kontext erinnere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN daran, dass die FDP ja auch jetzt schon an der Regierung sei und dafür sorgen könne, dass das Betreuungsgeld gar nicht erst eingeführt werde.

Darüber hinaus sei man in Norwegen gerade dabei, das Betreuungsgeld wegen der unerwünschten Nebeneffekte wieder abzuschaffen. Beim geplanten Betreuungsgeldgesetz der Koalition gebe es so viele Ungereimtheiten, dass sie eine Nachbesserung selbst für notwendig halte. Trotz des Änderungsantrags und des angekündigten Entwurfs eines Betreuungsgeldergänzungsgesetzes bleibe das Betreuungsgeld ein Fehler.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (§ 1)

Die Änderung in § 1 Absatz 8 Satz 1 stellt klar, dass auch beim Betreuungsgeld, wie bisher schon beim Elterngeld, der Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde zu legen ist, und mit der Änderung in Satz 2 wird klargestellt, dass die andere Person nur die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 beziehungsweise den Absätzen 3 oder 4 erfüllen muss, damit die Grenze von 500 000 Euro Anwendung findet.

Zu Buchstabe b (§ 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Änderungsbefehls zu § 3 an die Fassung des § 3, die er nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs erhält.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4a)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Nach dem neu gefassten § 4a Absatz 1 Nummer 2 besteht kein Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn für das Kind Leistungen nach § 24 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, das heißt frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege, in Anspruch genommen werden. Die in Bezug genommenen Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sind gesetzlich definiert und abschließend bestimmt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Absatz 2 sieht vor, dass in bestimmten Härtefällen Berechtigte im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 einen Anspruch auf Betreuungsgeld auch haben, wenn für das Kind für 20 Wochenstunden oder weniger im Durchschnitt des Monats Leistungen nach § 24 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen werden. Die Regelung ermöglicht, dass Betroffene in bestimmten Härtefällen trotz der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch im Umfang von 20 Wochenstunden eine Unterstützung durch das Betreuungsgeld erhalten können. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 4c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des neu eingefügten § 4c an die Fassung des § 3, die er nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs erhält.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 4d)

Betreuungsgeld kann abweichend vom bisherigen Regelungsentwurf grundsätzlich nur vom ersten Tag des 15. Lebensmonats für 22 Lebensmonate bezogen werden. Die Bezugszeit schließt damit an die vierzehnmonatige Rahmenbezugszeit für das Elterngeld nach § 4 Absatz 1 Satz 1 an. Damit wird ein gleichzeitiger Bezug von Elterngeld und Betreuungsgeld ausgeschlossen. Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 ermöglicht weiterhin einen nahtlosen Bezug von Elterngeld und Betreuungsgeld auch in den Fällen, in denen die Eltern, die ihnen zustehenden Monatsbeträge des Elterngeldes bereits vor dem 15. Lebensmonat des Kindes bezogen haben. Die Regelung in Absatz 2 für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e (§ 5)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 4d Absatz 1 Satz 3.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe g (§ 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Änderungsbefehls zu § 7 an die Fassung des § 7, die er nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs erhält.

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in § 1 Absatz 8.

Zu Buchstabe i (§ 10)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Änderungsbefehls zu § 10 an die Fassung der §§ 3 und 10, die sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs erhalten.

Zu Buchstabe j

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe k (§ 22)

Die Änderungsbefehle zu § 22 werden neu gefasst. Die Neufassung berücksichtigt den Umstand, dass nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs eine Bestandsstatistik eingeführt wird. Zudem wird durch die Änderungen in den Absätzen 1 bis 3 und die getrennte Regelung der Erhebungsmerkmale für das Elterngeld in Absatz 2 und die für das Betreuungsgeld in Absatz 3 klar gestellt, dass die Statistiken zum Elterngeld und Betreuungsgeld getrennt zu führen sind. Darüber hinaus wird in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 klargestellt, dass die Merkmale für alle Personen, die mindestens in einem der letzten drei Kalendermonate Elterngeld beziehungsweise Betreuungsgeld bezogen haben, zu erheben sind. Außerdem erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die Merkmale für jedes Kind, für das Elterngeld oder Betreuungsgeld bezogen wird, einzeln zu erheben sind. Beim Elterngeld löst bei Mehrlingsgeburten jeweils nur ein Mehrling den Anspruch auf Elterngeld aus. Des Weiteren wird in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 klargestellt, dass die jeweiligen Angaben für jeden Lebensmonat des Kindes, bezogen auf den gesamten Zeitraum, in dem die jeweilige Leistung bezogen werden kann, und somit auch für zukünftige Lebensmonate zu melden sind.

Zu Buchstabe l (§ 23)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 22.

Zu Buchstabe m (§ 25)

Vor dem Hintergrund der Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunktes auf den 1. August 2013 wird der Termin zur Vorlage des Berichts für den 31. Dezember 2015 vorgesehen.

Zu Buchstabe n

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe o (§ 27)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderungen in § 27 Absatz 1 stellen sicher, dass die darin enthaltene Stichtagsregelung für bestimmte Regelungen zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs die Stichtagsregelung in Absatz 3 zur Einführung des Betreuungsgeldes unberührt lässt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass Betreuungsgeld nur für Kinder, die nach dem 31. Juli 2012 geboren wurden, gezahlt wird. Somit wird Betreuungsgeld im ersten Jahr nach der Einführung nur für Kinder, die sich im zweiten Lebensjahr befinden, gezahlt.

In Satz 2 wird für den Zeitraum bis zum 31. Juli 2014 eine abweichende Regelung zur Höhe des Betreuungsgeldes aufgenommen. Danach beträgt das Betreuungsgeld bis zum 31. Juli 2014 100 Euro pro Monat. Für Lebensmonate, in die der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes fällt, beziehungsweise für Lebensmonate, die sowohl im Juli 2014 als auch im August 2014 liegen, erfolgt eine taggenaue Berechnung (§ 40 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch). Ab dem 1. August 2014 wird Betreuungsgeld nach § 4b in Höhe von 150 Euro und bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats für 22 Lebensmonate nach § 4d Absatz 1 gezahlt.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Änderungsbefehle an die Fassung des § 27, die er nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs erhält.

Zu Nummer 2 (Artikel 4)

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird auf den 1. August 2013 verlegt.

Berlin, den 7. November 2012

Dorothee Bär
Berichterstatlerin

Caren Marks
Berichterstatlerin

Florian Bernschneider
Berichterstatler

Diana Golze
Berichterstatlerin

Ekin Deligöz
Berichterstatlerin

